

## Segelordnung des WSV Altwarmbüchen

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2022

### 1. Vorbemerkung

- (1) Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln ist selbstverständliche Pflicht für alle, die die Boote und sonstigen Einrichtungen des WSV nutzen. Hierdurch soll die Sicherheit von Bootsbesatzungen sowie die Pflege und Erhaltung von Booten und Vereinseinrichtungen gewährleistet werden.
- (2) Mit der Benutzung der Boote bestätigt der im Buchungssystem für die jeweilige Fahrt genannte Schiffsführer die Kenntnis der Segelordnung und erkennt diese an.

### 2. Allgemeine Regeln

- (1) Für die Teilnahme am Segelbetrieb sind die gesetzlichen Bestimmungen und Regeln zu beachten.
- (2) Die Teilnahme am Segelbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Eine sportlich faire Haltung ist das oberste Gebot.
- (3) Wer am Segelbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die notwendigen Befähigungsnachweise sind auf Anforderung der Spartenleitung oder dem Vorstand nachzuweisen.
- (4) Die Nutzung der jeweiligen Bootstypen darf nur nach einer Einweisung durch den Bootspaten oder eine andere sachkundige Person erfolgen.
- (5) Während der Nutzung von Vereinsbooten tragen grundsätzlich alle Crewmitglieder Schwimm- oder Rettungswesten. Jeder segelt auf eigene Gefahr. Haftpflichtschäden werden nach den Bedingungen der Sporthaftung des Sportkreises Hannover-Land versichert.
- (6) Generell sollten Nichtschwimmer nicht ins Boot, Erwachsene segeln/fahren auf eigene Verantwortung, für Minderjährige sind deren Eltern verantwortlich. Kinder und minderjährige Jugendliche müssen ihre Schwimmfertigkeit durch den Besitz zumindest des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze nachweisen.
- (7) Um die Wahrnehmung des Geschehens auf dem See nicht zu beeinträchtigen, dürfen Musikspielgeräte u.ä. auf dem Boot nicht benutzt werden. Smartphones dürfen ausschließlich in Notfällen genutzt werden.
- (8) Bei Beeinträchtigung durch Alkohol, Übermüdung, Einwirkung von Medikamenten oder Drogen sowie bei in ihrer Bedeutung vergleichbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen darf ein Boot nicht geführt werden. Es gelten die einschlägigen Verkehrsvorschriften.
- (9) Bei Eis, dichtem Nebel, starkem Wind ab Beaufort 6 (Ausnahme: Training mit Motorboot-Begleitung durch einen qualifizierten Übungsleiter) und ausnahmslos bei Gewitter darf auf Binnengewässern nicht gesegelt werden. Treten diese Witterungsbedingungen erst im Laufe der

Fahrt auf, ist die Fahrt durch den Bootsführer nach Möglichkeit, bei Gewitter unbedingt abubrechen.

- (10) Beschädigungen von Booten oder Material müssen unverzüglich den Bootspaten (Mailadresse der Bootspaten hängt in der Bootshalle aus) gemeldet oder im elektronischen Fahrtenbuch dokumentiert werden. Unfälle mit Personenschäden im Segelbetrieb müssen unverzüglich der Spartenleitung und dem Vorstand gemeldet werden. Die aktuellen Kontaktadressen sind an der Aushangtafel im Eingangsbereich des Vereinsgebäudes zu finden. Verantwortlich für die Meldung sind die jeweiligen Bootsführer, bei Schadensfällen in Ausbildung oder Training die Ausbildungs- oder Trainingsleitung.

### 3. Bootsnutzung

- (1) Die Spartenleitung legt die Regeln und Einschränkungen für die Bootsnutzung und Regeln für die Boots- und Materialpflege fest.
- (2) Alle Boote können gesegelt werden, soweit sie nicht vom Bootspaten und/oder von der Spartenleitung gesperrt oder durch Aushang (z.B. für die Segeltrainings) reserviert worden sind. Die Sperrung ist im Fahrtenbuch von den Bootspaten vorzunehmen und dort für die Nutzer ersichtlich.
- (3) Die **Besetzung der Segelboote** (s. Liste auf der Homepage) darf nicht überschritten werden.
- (4) Die Benutzung von Booten, in denen **Regatten** gefahren werden, ist nur erfahrenen Seglern nach Freigabe durch die Regattaausbilder/Trainer oder der Spartenleitung gestattet.
- (5) Für die Teilnahme an einer **auswärtigen Veranstaltung**, den Bootstransport (gegebenenfalls mit Trailer) und die Bootsnutzung ist rechtzeitig ein schriftlicher Fahrtenantrag bei der Spartenleitung oder dem Leiter der Jugendabteilung (bei Jugendbooten) zu beantragen.
- (6) An den Booten dürfen eigenmächtig **keinerlei Veränderungen** vorgenommen werden und sie sind nur mit dem für sie bestimmten Zubehör zu benutzen.
- (7) **Provisorische Veränderungen** aufgrund einer Ausnahmesituation sind im elektronischen Fahrtenbuch zu dokumentieren. In Fällen besonderer Relevanz z.B. für die Sicherheit der Boote sind diese Veränderungen unverzüglich an den Bootspaten und die Segel-Spartenleitung zu melden.
- (8) **Minderjährige** dürfen in Vereins-Ausbildungen, -Trainings oder Wettkämpfen segeln. Außerhalb des Trainings dürfen sie nur im Rahmen ihres amtlichen Segelscheines eigenständig segeln. In jedem Fall muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (9) **Erwachsene und Jugendliche** dürfen in Vereins-Ausbildungen oder -Trainings segeln. Während der Ausbildung dürfen Erwachsene und Jugendliche eigenständig segeln, wenn dies im Rahmen der Ausbildung durch den Ausbilder freigegeben wurde.
- (10) Segelboote des Vereins dürfen von **Gästen** nur in Begleitung von Mitgliedern genutzt werden. Nichtmitglieder müssen vor Fahrtantritt die ausliegende Haftungsverzichtserklärung unterschreiben. Der Gast ist im Fahrtenbuch mit Namen und Kennzeichnung als „Gast“ aufzuführen. Jeder Gast darf maximal an 3 Tagen in der Saison die Vereinsboote nutzen. Für Ausnahmen ist die Genehmigung eines Vorstandsmitglieds einzuholen.
- (11) **Private Boote** dürfen nur im Einzelfall und nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Segelspartenleitung und den Vorstand zu Vereinszwecken auf dem Altwarmbücher See und auf dem Außengelände des Vereins gelagert werden.

#### **4. Fahrten auf dem Altwarmbüchener See (Hausrevier)**

- (1) Der Altwarmbüchener See ist zusammen mit dem Altwarmbüchener Moor Landschaftsschutzgebiet. Zugleich ist er Naherholungsgebiet mit Badestränden, Schwimmern, Surfern, Freizeitbooten und vereinsfremden Seglern und eventuell Stand-Up-Paddlern.
- (2) Den Anweisungen der Seeaufsicht (Segelschule Schmalstieg) ist Folge zu leisten.
- (3) In der Dunkelheit ist das Segeln untersagt. Bis zum Einbruch der Dunkelheit müssen alle Ausfahrten beendet sein. Ausgenommen sind nur offizielle WSV-Veranstaltungen mit Genehmigung der Spartenleitung oder des Vorstands.
- (4) Mit Bojen markierte Badezonen und Schutzzonen dürfen nicht befahren werden.
- (5) Auch außerhalb der gekennzeichneten Badezonen ist mit Schwimmern zu rechnen und ihnen mit Rücksicht zu begegnen.
- (6) Bei Begegnung mit Schwimmern, Ruderern, Stand-Up-Paddlern und Mietbooten ist - trotz des generellen Vorfahrtsrechts des Segelfahrzeugs - besondere Vorsicht geboten. Sie sind zu beobachten und gegebenenfalls ist ihnen frühzeitig und deutlich erkennbar auszuweichen.
- (7) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Auf die korrekte namentliche Eintragung des Bootsführers, anderer Mitglieder und Gäste (s. 3.10) ist zu achten.
- (8) Vor Beginn der Fahrt muss sich die Mannschaft vom ordnungsgemäßen, gebrauchstauglichen Zustand des Bootes überzeugen. Nach der Fahrt muss das Boot ordnungsgemäß gereinigt werden.

#### **5. Schiffe außerhalb des Altwarmbüchener Sees (Außenreviere)**

- (1) Der Verein stellt seinen Mitgliedern außerhalb des Hausreviers segel- sowie ausschließlich motorbetriebene Schiffe zur Nutzung zu Verfügung. Die Außenreviere können sich auf Binnen- oder Seegewässern sowie auf Flüssen und Kanälen befinden.
- (2) Die Benutzung der Vereinsboote auf Gewässern außerhalb des Altwarmbüchener Sees (Außenreviere) geschieht unter Einhaltung der jeweiligen Gewässerordnung sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regularien. Die gesetzlichen Bestimmungen eines etwaigen Gastlandes sind zu berücksichtigen. Der Nutzer hat sich vor Törn-Beginn über die Gegebenheiten des Fahrtgebietes eingehend zu informieren.
- (3) Die Spartenleitung legt Saisonbeginn und -ende fest (im Normalfall zwischen Mai und Oktober) und teilt dies den Mitgliedern mit.
- (4) Wer die Boote auf den Außenrevieren benutzen will, muss seine Segelzeiten gemäß den zum Zeitpunkt der Reservierung gültigen Regeln im elektronischen Buchungssystem zu reservieren: <https://wsv-awb.buchnboot.de>
- (5) Die Reservierungsbedingungen sind den „Ausleihbedingungen für die Schiffe auf den Außenrevieren“ auf der Homepage zu entnehmen.
- (6) Die Schiffe auf den Außenrevieren sind auf der Basis der gesetzlichen Mindestbedingungen versichert. Der Verein tritt ausschließlich im Rahmen dieser Versicherungen für Schäden an Eigentums- oder Personenschäden ein. (Siehe Homepage: Versicherungsschutz durch WSV)
- (7) Die Schiffsführer haben sich über den Versicherungsschutz zu informieren und nach eigenem Ermessen für weitere Versicherungen zu sorgen, z. B. einer Skipper-Haftpflichtversicherung.
- (8) Die Ausleihbedingungen sind zu berücksichtigen.

- (9) Die Handhabung des jeweiligen Bootes ist in den Bootshandbücher beschrieben. Der Bootsführer hat sich vor Antritt der Fahrt vertraut zu machen.

## **6. Verstöße gegen die Segelordnung**

Verstöße gegen diese Segelordnung können mit einem Verbot der Bootsnutzung geahndet werden. In schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen kann das Mitglied entsprechend der in der Satzung des WSV vorgesehenen Form (§ 4a) geahndet werden.

## **7. Haftung**

Die Boote des WSV Altwarmbüchen e.V. sind durch den Verein nicht gegen Schäden versichert. Die Haftung für Schäden, die nicht vereinsintern behoben werden, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, kann der Verein auf den Ersatz des Schadens ganz oder teilweise verzichten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. (Siehe Homepage: Versicherungsschutz durch WSV)